

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 / be-jl-la-kr

Datum
20.09.2016

Vorbericht zur 46. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 05.10.2016 um 10 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 46. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 45. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 45. Sitzung mit Datum vom 16.03.2016 wurde am 17.03.2016 an die Ausschussmitglieder versandt.

Zu TOP 3 – Novelle des Kinderförderungsgesetzes; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

➤ Novelle des Kinderförderungsgesetzes 2016

Die Koalitionsfraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten mit Drucksache 7/69 vom 26.05.2016 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) in den Landtag eingebracht.

Ziel der Gesetzesnovelle ist es im Wesentlichen, durch Anpassung der Landeszuwendungen und Weiterleitung der durch Wegfall des Betreuungsgeldes vom Bundes zur Verfügung gestellten Minderausgaben, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, Kostenbeiträge zu senken oder einen weiteren Anstieg der Kostenbeiträge zu vermeiden.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Schreiben vom 12.08.2016 gegenüber den Landtagsausschüssen für Finanzen und für Inneres und Sport zu den Gesetzentwürfen der Koalitionsfraktionen (LT-Drs. 7/69) und der Fraktion DIE LINKE (LT-Drs. 7/63) sowie zu dem Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE (LT-Drs. 7/64) Stellung genommen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als **Anlage** beigelegte Stellungnahme.

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der regierungstragenden Koalitionsfraktionen mit Änderungen in Form der Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses für Arbeit, Soziales und Integration in der Drs. 7/283 vom 25.08.2015 am 02.09.2016 angenommen.

➤ Arbeitskreis „Kostenentwicklung der Kindertagesbetreuung in den großen kreisangehörigen Städten“

Auf Initiative des Arbeitskreises „Große kreisangehörige Städte“ im SGSA fand am 29.06.2016 eine Sondersitzung des Arbeitskreises zum Thema „Kostenentwicklung der Kindertagesbetreuung in den großen kreisangehörigen Städten“ in der Landesgeschäftsstelle statt. Die Stadt Weißenfels hatte federführend eine Vorlage entwickelt, um die Kostenentwicklung und insbesondere die Einnahmeausfälle der Städte aufgrund unzureichender Landespauschalen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung transparent, nachvollziehbar und einheitlich darzustellen. Ziel ist es, gegenüber Landesregierung und Landtag die kommunalen Forderungen im Rahmen der für 2017 vorgesehenen Novellierung des KiFöG untersetzen zu können. Es ist verabredet worden, die kleineren kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit einzubinden.

➤ Evaluation des Kinderförderungsgesetzes

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat die Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt an die Bietergemeinschaft Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. (ZSH) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vergeben. Im Mittelpunkt der Evaluation stehen, so wie in § 15 KiFöG festgeschrieben, die Regelungen der §§ 11-13 KiFöG und damit die Grundsätze der Finanzierung, die finanzielle Beteiligung des Landes, der Träger der örtlichen Jugendhilfe, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden sowie die Kostenbeiträge der Eltern.

Im Rahmen der Evaluation sollen im Wege einer Vollerhebung aller Betreuungseinrichtungen des Landes u.a. die Kosten- und Finanzierungsstrukturen sowie die Situation der Betreuungseinrichtungen (u.a. Anzahl der Kinder, Betreuungszeiten, Arbeitszeiten, Ausfallzeiten) erhoben werden. Darüber hinaus werden Expertengespräche und Fachworkshops durchgeführt. Die Vollerhebung bei den Einrichtungsträgern wird voraussichtlich im Oktober 2016 starten.

➤ Entwurf einer Verordnung gemäß § 11a KiFöG

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat den Entwurf einer Verordnung gemäß § 11a KiFöG vorgelegt.

Nach Aufforderung vom 26.01.2016 durch das Ministerium für Arbeit und Soziales, war innerhalb der in § 11a Abs. 5 KiFöG geregelten sechsmonatigen Frist ein Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII zwischen den in § 11a Abs. 5 Satz 1 KiFöG genannten Verhandlungspartnern nicht zustande gekommen.

Kommt der Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich aufgefordert hat, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen. Daher hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration gemäß der Regelung in § 11a Abs. 5 Satz 2 KiFöG einen Entwurf für eine entsprechende Verordnung vorgelegt. Insofern verweisen wir auf unser Mitgliederrundschreiben vom 31.08.2016. Die Landesgeschäftsstelle wird auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft zu dem Verordnungsentwurf Stellung nehmen.

Zu TOP 4 – Koalitionsvertrag zwischen den regierungstragenden Fraktionen im Land Sachsen-Anhalt; kommunalrelevante Themen im Bereich Bildung und Kultur;
Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle und Meinungsbildung

Der Koalitionsvertrag beinhaltet folgende Themenschwerpunkte im Bereich Bildung und Kultur, die Gegenstand der Erwartungen des SGSA an Landtag und Landesregierung der 7. Wahlperiode waren:

1. Kinderbetreuung (Koalitionsvertrag S. 48, 49.)

- Anpassung der Landespauschalen gem. § 12 Abs. 2 KiFöG an den Tarifvertrag vom 30.09.2015 wird rückwirkend zum 01.01.2016 erfolgen.
- Novellierung des KiFöG bis zum 31.12.2017 auf der Grundlage der Evaluation unter Berücksichtigung aktueller Gutachten und fachlicher Stellungnahmen zur Finanzierung der Kinderbetreuung und vor dem Hintergrund des diesbezügl. Urteils des LVerfG.
- Finanzierungssystematik und Finanzierungswege des KiFöG werden auf den Prüfstand gestellt. Alle Möglichkeiten der Kostendämpfung für Eltern und Gemeinden werden genutzt.

Anmerkung:

- Die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die Rückführung der Gewährleistungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung in die Hand der Gemeinden ist im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen. Damit wird eine wesentliche Forderung des SGSA nicht aufgegriffen.
- Die Anpassung der Landespauschalen allein an den Tarifvertrag – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – wird dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf nicht gerecht.
- Die Absicht, die Finanzierungssystematik und Finanzierungswege des KiFöG auf den Prüfstand zu stellen, bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine aufgabengerechte und auskömmliche Finanzierung durch das Land gewährleistet werden soll und wird.

2. Schulentwicklungsplanung (Koalitionsvertrag (S. 67, 75)

- Veränderungen brauchen eine Regionale Schulentwicklungsplanung. Diese ist im Hinblick auf das Urteil des BVerfG anzupassen.
- Sicherstellung der Unterrichtsversorgung von durchschnittlich 103 Prozent.
- Dauerhafte Bereitstellung eines Arbeitsvermögens von 1.800 VBE für pädagogische Mitarbeiter.
- Einführung des Instruments der bezahlten, freiwilligen Mehrarbeit.
- Konzept für Qualifizierung und attraktive Möglichkeiten für den Einsatz für Seiteneinsteiger.
- Kurzfristige Erweiterung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten in den bestehenden Lehramtsstudiengängen.

- Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität von Schulleitungsstellen.

Anmerkung:

- Die Erwartungen des SGSA werden insoweit aufgegriffen, als die regionale Schulentwicklungsplanung im Hinblick auf das Urteil des BVerfG angepasst werden soll. Nach der Entscheidung des BVerfG muss den Städten und Gemeinden ein Mitentscheidungsrecht bei der Schulentwicklungsplanung für die in ihrer Trägerschaft geführten Schulen eingeräumt werden, dass über die bloße Benehmensherstellung hinausgeht.
- Inwieweit der Finanzrahmen und die Lehrerversorgung Spielraum für die örtlichen Besonderheiten eines großen Flächenlandes lassen werden, bleibt abzuwarten. Bei der Lehrerversorgung soll jedenfalls nachgebessert werden.

3. Inklusion (Koalitionsvertrag (S. 76, 77))

- Erhalt der Förderschulen für Schüler, die nicht inklusiv beschult werden können.
- Die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Inklusion benötigen aufwachsende Ressourcen in den allgemeinbildenden Schulen.
- Förderschulen sind fester Bestandteil des Schulsystems. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Inklusion weiterentwickelt wird.
- Erarbeitung eines Konzepts unter Einbeziehung der Schulträger zur Klärung der Frage nach der Zusammenlegung von Förderschwerpunkten an einem Standort. Bis zu diesem Zeitpunkt kann im Einzelfall der Vollzug von Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung befristet ausgesetzt werden, sofern unzumutbare Schulwege entstehen und die Schulträger davon Gebrauch machen wollen. (S. 77)

Anmerkung:

- Die Aussage, dass Maßnahmen zur Inklusion aufwachsende Ressourcen in den allgemein bildenden Schulen benötigen, bedeutet nicht, dass das Land den Mehrbelastungsausgleich vollumfänglich ausgleichen wird. Insbesondere ist keine Bereitschaft zu erkennen, den Aufwand für den gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage von fundierten, realistischen und nachprüfaren Prognosen darzustellen.
- Überdies wird nicht deutlich, wie die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Betreuungsbedarf in das Regelschulsystem im Sinne der UN– Behindertenrechtskonvention realisiert werden soll.

Als weitere kommunalrelevante Regelungen des Koalitionsvertrages aus den Bereichen „Arbeit und Soziales“ und „Bildung“, die in den Erwartungen des SGSA nicht aufgegriffen wurden, sind zu nennen:

Bildungsgerechtigkeit sichern, gute Arbeit schaffen und sozialen Zusammenhalt stärken (S. 4)

Kein Kind soll zurückgelassen werden. Sicherstellung maßgeschneiderter Angebote von Anfang an für alle Kinder und Jugendliche möglichst ortsnahe (S.4).

Solide Finanzen für nachhaltiges Gestalten

Noch in diesem Jahr soll die Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen, zusätzliche Neueinstellungen bei Lehrerinnen und Lehrern sowie der Polizei und ein Einstieg beim KiFöG (Entlastung der Eltern mindestens in Höhe der vom Bund für das Betreuungsgeld zur Verfügung gestellten Mittel sowie der nach § 12 Absatz 4 KiFöG bisher nicht berücksichtigten Tariffentwicklung) erfolgen (S. 5).

Integration

- Bildung und Ausbildung: Sicherstellung des Angebots an Sprachförderung in allen Schulformen. Einrichtung ausreichender Sprachklassen mit qualifizierten Lehrkräften. Öffnung des Zugangs zur Schule für jugendliche Flüchtlinge auch über das 18. Lebensjahr hinaus (S. 15, 16).

Sport

- Fortschreibung der Sportstättenförderung für kommunale und Vereinssportstätten in Höhe des Mitteleinsatzes des Haushaltsjahres 2016 in dieser Legislaturperiode (S. 27).
- Erarbeitung eines Sportstättenkonzepts zur Schwerpunktsetzung und zur Vermeidung von Doppelstrukturen bei der Sportstättenförderung durch MI unter Beteiligung des Landessportbundes (S. 27, 28).

Kinderbetreuung

- Verbesserung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation in den Einrichtungen (S. 49)
- Einpreisung von Ausfallzeiten des Personals (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) in die Personalschlüssel (S. 49)
- Festlegung sozialverträglicher Elternbeiträge durch die Gemeinden (S. 49)
- Stärkerer Einsatz des Bildungsprogramms im Übergang zur Grundschule (S. 49)
- Verordnung bei fehlendem Rahmenvertrag zum 01.09.2016 (S. 49)
- Sonderförderung für Kitas in Vierteln mit besonderem Entwicklungsbedarf als Projektförderung (S. 49)
- Nutzen des Betreuungsgeldes zur finanziellen Entlastung der Eltern (S. 49)

Partizipation

- Weiterentwicklung des kinder- und jugendpolitischen Programms in Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendring und jungen Menschen (S. 50)
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums „Kinder- und Jugendpartizipation“ zur Unterstützung der Kommunen bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen (S. 50)
- Modellprojekt für ombudtschaftliche Beratungs- und Beschwerdestellen (S. 50)
- Einrichtung einer fraktionsübergreifende Kinder- und Jugendkommission als Unterausschuss des zuständigen Landtagsausschusses (S. 50)
- Ggf. Novellierung des AG SGB VIII (S. 50)

Bessere Verzahnung zwischen Bildungs- und Sozialpolitik

- Vermeidung von Schul- und Ausbildungsabbrüchen (S. 50)
- Familienbetreuung, Familiencoaches, Stärkung der Teilzeitausbildung (S. 50)

Unterstützung der Jugendarbeit vor Ort auf der Grundlage einer verbindlichen Jugendhilfeplanung, Versteigerung der Landesmittel für das Fachkräfteprogramm und die Jugendpauschale (S. 51)

Gesicherte Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Eltern und Kinder (S. 51)

Berufliche Bildung

- Erhöhung der Attraktivität der dualen Ausbildung (S. 62)
- Fortführung Berufsorientierungsprogramm BRAFO (S. 63)
- Fortsetzung der Landesinitiative RÜMSA (S. 63)
- Berufsschulnetzplanung (S. 63)
Wohnortnahe berufliche Bildung, Verringerung der Zahl pendelnder Auszubildender
Einführung eines Azubi-Tickets für den ÖPNV prüfen
- Weiterführung des Landesprogramms „Zukunftschancen assistierte Ausbildung“ (S. 63, 64)

Bildung und Kultur

- Verzicht auf wesentliche Strukturveränderungen im Schulwesen (S. 68)
- Schulschwänzen als Ordnungswidrigkeit im Schulgesetz überprüfen (S. 68)
- Weitere Finanzierung der Schulsozialarbeit auch nach Auslaufen der derzeitigen EU-Förderperiode angestrebt (S. 71)
- Verbindliche Sprachstandsfeststellung der Vierjährigen im Rahmen des KiFöG und ein sich anschließendes durchgängiges Sprachbildungskonzept im Rahmen der frühkindlichen Bildung (S. 71)
- Schulische Integration von Kindern mit Migrationshintergrund (S. 72)
- Medienbildung in Schulen schrittweise umsetzen (S. 72)
Flächendeckendes Angebot an Breitbandanschlüssen, WLAN-Zugang für den einzelnen Schüler, Ausstattung der Schulen mit zeitgemäßen digitalen Endgeräten sowie Bereitstellung finanzieller Mittel für die Ausstattung der Schulen mit geeigneten digitalen Werkzeugen
Ausstattung der Schulen mit Glasfaserkabel, Netzabschlusskomponenten und ausreichend WLAN Zugängen für die schulische Nutzung
- Klärung der Voraussetzungen inklusiver tariflicher Fragen für eine dreijährige Dualausbildung für Erzieherinnen, in Bezug auf die Qualität im Kita-Bereich (S. 74)
- Eigenverantwortung der Schulen bei Personal- und Sachmitteln (S. 74)
Anregung bei den Kommunen, ähnlich zu verfahren (Entbürokratisierung im Schulwesen) (S. 74)
- Unterstützung der Kreise und kreisfreien Städte bei der Gründung regionaler Bildungslandschaften (S. 74)
- Sicherstellung eines bedarfsgerechten und stabilen Schulnetzes (S. 74)
- Grundschulverbünde aus ein oder mehreren bestehenden Grundschulen in dünn besiedelten Regionen gesetzlich einführen (S. 74)
- Jahrgangsübergreifender Unterricht (S. 75)
- Bedarfsgerechte Ausstattung der Ganztagschulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen (S. 75)
- Qualitativer Ausbau der Kooperationen zwischen Grundschulen und Horten (S. 75)

- Festhalten an achtjähriger gymnasialer Ausbildung (S. 75)
- Schulbau: Vorbehaltlich des Landeshaushalts besteht Bereitschaft, die Schulträger beim Schulbau in einem Umfang von 10 Mio. Euro zu unterstützen (S. 79)

**Zu TOP 5 – Innovations- und Investitionsprogramm STARK III;
*Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle und Meinungsaustausch***

Nachdem mit Datum vom 25.09.2015 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum (STARK III-ELER-Richtlinie) veröffentlicht wurde, ist im Ministerialblatt LSA vom 08.08.2016 (S. 460 ff.) die Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastruktur (Stark III plus EFRE-Richtlinie) veröffentlicht worden. Hierüber haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 15.08.2016 informiert.

Die Antragstellung im Bereich STARK III plus EFRE erfolgt an drei Stichtagen zum 21.11.2016, 15.05.2017 und 31.10.2017. Die Richtlinie und entsprechende Antragsunterlagen sowie weitergehende Informationen sind auf der Internetseite der Investitionsbank eingestellt.

Neu ist der im Bereich STARK III – ELER vorgesehene zusätzliche 3. Antragstermin. Mit Runderlass des MF vom 17.07.2016 (MBL LSA Nr. 31/2016 vom 05.09.2016) wurde als neuer 3. Stichtag der 30.06.2017 festgelegt.

Damit gibt es nun sowohl im ELER als auch im EFRE drei Antragsstichtage, wobei der erste Antragsstichtag im ELER bereits im vergangenen Jahr lag. Hinsichtlich der einzelnen Budgets, die sowohl im EFRE als auch im ELER auf die einzelnen Stichtage entfallen, hat das Ministerium der Finanzen mit seinem Stark III-Newsletter vom 15.09.2016 informiert.

Demnach sind folgende Budgetaufteilungen in beiden Programmbereichen vorgesehen:

STARK III plus EFRE:

Stichtag	EU-Fördermittel
21.11.2016	96,4 Mio. Euro
15.05.2017	96,4 Mio. Euro
31.10.2017	48,2 Mio. Euro
<i>Summe</i>	<i>241 Mio. Euro</i>

STARK III ELER:

Stichtag	EU-Fördermittel Kita	EU-Fördermittel Schulen
06.11.2015	12 Mio. Euro	31,7 Mio. Euro
28.10.2016	6,0 Mio. Euro	18 Mio. Euro
30.06.2017	5,3 Mio. Euro	13 Mio. Euro
Summe	23,3 Mio. Euro	62,7 Mio. Euro

Im Hinblick auf die Ende Juni aufgekommene Diskussion in der Presse bezüglich der Verzögerung der Bearbeitung der Anträge aus der ersten Antragsrunde im Bereich ELER haben wir die Mitglieder mit Rundschreiben vom 25.07.2016 darüber informiert, dass die Verzögerung in erster Linie mit der erforderlichen fachlichen Prüfung der Anträge zusammenhängt, die für größere kommunale Projekte mit einer Zuwendungssumme über 1,5 Mio. Euro auf den Landesbetrieb Bau und den Liegenschaftsservice (BLSA) übertragen wurden. Für kommunale Projekte mit einer Zuwendungssumme unter 1,5 Mio. Euro erfolgt diese Prüfung durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Konkret ging es hier um die im Rahmen der ersten Antragsrunde im ELER vom Ministerium der Finanzen Anfang 2016 erstellte vorläufige Förderliste für 17 Kindertageseinrichtungen und 12 Schulen vom 19.01.2016. Denn nach der Veröffentlichung der neuen STARK III - ELER-Richtlinie 2015 waren zum Stichtag insgesamt 83 Anträge von Kitas, Schulen und Sportstätten bei der Investitionsbank eingegangen. Danach hatten insgesamt 30 Objekte den Sprung auf eine vorläufige Auswahlliste geschafft. Für sie steht eine Zuschusssumme von — wie in der oberen Tabelle dargestellt — 63,7 Mio. Euro zur Verfügung. In diesem Zusammenhang hatte uns das Ministerium der Finanzen mitgeteilt, dass diesbezüglich Anpassungen vorgenommen wurden, die eine zügige Abarbeitung der aufgelaufenen fachlichen Prüfungen ermöglichen soll, so dass mit einer Bescheidung sämtlicher Vorhaben noch in diesem Jahr zu rechnen ist. Aufgrund der Verzögerungen hatten einige potentielle Fördermittelpfänger einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt, der Anfang August auch von Seiten des Landes genehmigt wurde.

Zwischenzeitlich haben bereits Schulungen seitens des Ministeriums der Finanzen und der Investitionsbank zur Antragstellung sowohl im EFRE als auch ELER stattgefunden. Die Landesgeschäftsstelle rät allen Mitgliedern den STARK III-Newsletter zu abonnieren und vor einer Antragstellung den Kontakt zum Ministerium der Finanzen und der Investitionsbank zu suchen, um die bestmögliche Qualität der Anträge von vornherein zu gewährleisten.

Zu TOP 6 – Förderschwerpunktgerechte Förderung an Förderschulen;
Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle und Meinungsaustausch

Das Bildungsministerium möchte für Schülerinnen und Schüler, die nicht inklusiv beschult werden können, auch weiterhin Förderschulen erhalten. Nach Erkenntnissen des Ministeriums haben sich Eltern in den letzten Jahren zunehmend für eine Förderung an der allgemein bildenden Schule entschieden. Das hat zur Folge, dass Förderschulen für Lernbehinderte zunehmend an die Grenze der Bestandsfähigkeit geraten.

Mit Blick auf den Koalitionsvertrag der 7. Wahlperiode steht das Bildungsministerium vor der Aufgabe, ein Konzept hinsichtlich der Weiterentwicklung der Förderschulen im Kontext der Inklusion und des Elternwahlverhaltens zu erarbeiten, das auch den Blickwinkel der Zusammenlegung von Förderschwerpunkten einbezieht.

Am 29.06.2016 fand eine erste Beratung im Bildungsministerium statt, an der neben dem Landesverwaltungsamt und kommunalen Praktikern aus verschiedenen Landkreisen auch die Landesgeschäftsstelle vertreten war.

Im Rahmen der Beratung wurden die derzeitigen Rahmenbedingungen in den Blick genommen und ein Erfahrungs- und Meinungs austausch betrieben. Das Bildungsministerium wies darauf hin, dass unterschiedlichen Bedarfssituationen Rechnung getragen werden soll. Dabei stand auch die Mindestschülerzahl zur Diskussion. Die kommunalen Praktiker wiesen darauf hin, dass durch den Elternwillen die Planungen der Schulträger erschwert würden.

Die Vertreterin des SGSA stellte klar, dass es bislang immer noch an einem Gesamtkonzept zur inklusiven Bildung im Land Sachsen-Anhalt fehlt, das auch Konnexitätsgesichtspunkte umfassend Rechnung trägt.

Weitere Beratungen wurden verabredet.

Hinzuweisen ist darauf, dass in der 6. Wahlperiode das Land Sachsen-Anhalt das Konzept zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an allgemein bildenden Schulen vorgelegt hatte. Die beiden kommunalen Spitzenverbände wirkten in der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ im Kultusministerium mit und hatten insoweit die Möglichkeit, auf die aus kommunaler Sicht bestehenden Zwänge bei der Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler in den Regelschulen und die zwingend erforderliche Transformation der UN-BRK ins Landesrecht mit den damit verbundenen Konnexitätsfolgen hinzuweisen. Wir wiesen auch darauf hin, dass es einer schlüssigen und umfassenden Gesamtkonzeption bedarf, die die Schnittstellen zwischen Schule, Schülerbeförderung, Sozialhilfe und Jugendhilfe insgesamt berücksichtigt und den finanziellen Belangen der verschiedenen Beteiligten Rechnung trägt.

Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs am 14.03.2012 mit Vertretern der Schulverwaltungen der Gemeinden, Städte, Verbandsgemeinden und Landkreise wiesen die kommunalen Praktiker das Kultusministerium auf die vielfältigen Probleme hin, die mit der Umsetzung des Konzeptes zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts erwartet werden. Insbesondere wiesen sie auf Folgendes hin:

- Infolge der Einführung des gemeinsamen Unterrichts wird ein Teil der bisherigen Förderschulen in ihrem Bestand gefährdet.
- Es gibt bisher keine verlässlichen schulplanerischen Vorgaben zur zukünftigen Förderschullandschaft.

Zu TOP 7 – Beschulung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund; *Meinungsaustausch zur aktuellen Situation in den Kommunen*

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben.

Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern unterliegen der Schulpflicht, sobald sie gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21.01.1998 (GVBl LSA S. 10), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl LSA S.58, 59), einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht (RdErl. des MK vom 01.08.2012 – SVBl. LSA S. 226).

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund werden in allen Schulformen des Landes Sachsen-Anhalt beschult. Den Schwerpunkt bildet dabei die Schulform Grundschule. Etwa zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler besuchen diese Schulform.

Die erfolgreiche Beschulung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen der Integration. Deshalb wird es wesentlich darauf ankommen, dass es gelingt, eine ausreichende Zahl an Lehrerneueinstellungen vorzusehen und über reguläre Lehrkräfte hinaus schulisches Ergänzungspersonal (Dolmetscher/innen, Sozialpädagogen/innen, Schulpsychologen/innen) zu gewinnen. Die Bereitstellung von Sondermitteln für Bau und Einrichtung von Schulräumen wird zu erwägen sein.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungs austausch gebeten.

Zu TOP 8 – Förderprogramm für Investitionen in Kultureinrichtungen; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Mit Mitgliederrundschreiben vom 11.08.2016 haben wir darüber informiert, dass ein Förderprogramm für Investitionen kultureller Projekte geplant ist. In einem Fachgespräch bei Staatsminister Robra wurde am 14.07.16 mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und den kommunalen Spitzenverbänden der in den letzten Jahren angehäuften Investitionsstau erörtert. Der Staatsminister sagte zu, eine Möglichkeit für verbesserte Investitionen gemeinsam mit der Investitionsbank LSA in den Blick zu nehmen. Das Förderprogramm soll für Projekte, die eine dauerhafte kulturelle Nutzung gewährleisten, genutzt werden.

Staatssekretär Dr. Schellenberger hat uns im Nachgang zu dem Fachgespräch am 14.07.2014 darüber informiert, dass die Landkreise den Investitionsbedarf in den kreisangehörigen Gemeinden ermitteln sollen und diesen der Staatskanzlei und dem Ministerium für Kultur übermitteln sollen. Die kreisfreien Städte melden die Bedarfe direkt an das Land. Die Landesgeschäftsstelle hat nach aktuellem Stand nur von fünf Gemeinden die Information über die Anmeldung des Bedarfs beim Landkreis erhalten.

Eine konkrete Förderrichtlinie des Ministeriums liegt noch nicht vor, auch können wir derzeit nicht beurteilen, welche inhaltlichen Voraussetzungen die Antragsteller erfüllen müssen und welche Förderquoten für die Gemeinden gelten.

Wir bitten die Ausschussmitglieder zu berichten, ob Ihre Gemeinde eine Bedarfsmeldung abgegeben hat.

Zu TOP 9 – Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Das Gesetz zur Neuregelung des Kulturschutzrechts ist am 31.07.2016 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es insbesondere, national wertvolles Kulturgut vor der dauerhaften Ausfuhr bzw. dem Verkauf zu schützen. Einrichtungen, welche überwiegend aus Mitteln der öffentli-

chen Hand gefördert werden, erhalten mit dem Gesetz hierzu stringente Auflagen. Auf Bundesebene gibt es Verständigungen zur Ausführung des Gesetzes. Für die kommunale Seite sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag beteiligt. In den Bundesländern soll, so die bundesgesetzliche Vorschrift, durch Landesrecht die oberste Behörde, in deren Zuständigkeit das Gesetz fällt, benannt werden. Über diese Behörden sollen die national bedeutenden Kulturgüter gelistet werden und in einer gemeinsamen Datenbank auf Bundesebene eingestellt werden. Dies soll die Arbeit der Provenienzforschung erleichtern. In Sachsen-Anhalt ist die oberste Behörde per Landesrecht noch nicht bestimmt; erste Gespräche der Landesregierung mit dem Museumsverband haben stattgefunden. Wir werden den Museumsverband hierbei unterstützen und in bewährter Weise gemeinsam mit den kommunalen Trägern die Prüfung des wertvollen nationalen Kulturgutes vornehmen.

Zu TOP 10 – Zwischenbilanz Wanderausstellung „Erster Weltkrieg 1914/1918“
Sachstandbericht der Landesgeschäftsstelle

Die Landesgeschäftsstelle wird in der 46. Sitzung am 05.10.2016 mündlich berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlage